

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

29.06.2021
Fe/Sü

RS 45-2021

Sonderrundschreiben „Brexit“:
**Aktualisiertes Informationsblatt des BMI und BMAS zur „Beschäftigung
britischer Staatsangehöriger“ – Frist zur Beantragung des Aufenthaltstitels:
30.06.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit RS 01-2021 vom 06.01.2021 und zuletzt mit RS 13-2021 vom 26.01.2021 hatten wir Sie über arbeitgeberrelevante Themen des neuen Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Vereinigtem Königreich (VK) informiert.

Nach dem Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich gelten für britische Staatsbürger, die unter dieses Abkommen fallen, ab dem 1. Januar 2021 Bestandschutzregelungen. So haben vor allem britische Staatsbürger, die bis zum 31. Dezember 2020 zum Aufenthalt oder zum Arbeiten in Deutschland berechtigt waren und von diesem Recht Gebrauch gemacht haben, im Wesentlichen dieselben Rechte wie vor dem Austritt. Sie können weiterhin ihrer Beschäftigung nachgehen, ohne ein weiteres Dokument bei dem Arbeitgeber vorlegen zu müssen.

Die britischen Staatsbürger müssen jedoch ihren Aufenthalt bei der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde bis zum 30. Juni 2021 anzeigen, um dann das neue Aufenthaltstitel erhalten zu können (vgl. unser RS 52-2020 vom 24.11.2020). Die Bearbeitung bei den Ausländerbehörden kann voraussichtlich bis Ende des Jahres 2021 dauern, so dass die Arbeitgeber bis zum Ende dieses Jahres der Aussage britischer Staatsangehöriger vertrauen können, ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen zu haben.

Das Bundesinnenministerium (BMI) und das Bundesarbeitsministerium (BMAS) haben das Informationsblatt für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber britischer Staatsbürger in Deutschland (Anlage 1) in diesem Sinne aktualisiert. Zudem wurden auch weitere Informationen zur Behandlung von britischen Staatsbürgern aufgenommen, die erst nach Januar 2021 nach Deutschland gezogen sind und unter das Austrittsabkommen fallen. Das Informationsblatt ist auch auf Englisch (Anlage 2) verfügbar. Die Anlagen 1 – 2 sind über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 45-2021) abrufbar.

Für weitere Informationen oder bei Fragen können Sie uns gern kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team